

IX.

Aufwands-Bestreitung.

1.

Lehrergehälte und Lehrer-Wohnungen.

Verordnung.

(Den 24. Februar 1894.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend,

(Ges. und R. Bl., 1894, S. 55; SchulsBl., 1894, S. 17.)

Zum Vollzug des ersten Abschnitts des fünften Titels des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 1. Mai 1874, betreffend den Aufwand für die Volksschulen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII Seite 177 —

vom 17. Mai 1892, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 268 —

vom 17. März 1893, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Einrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII Seite 86 —

verordnet, daß folgt:

Künftighere Verordnungen mit der Bezeichnung: „Den Aufwand für die Volksschulen betreffend“, worin erlassen worden zum Vollzuge des Gesetzes